



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

18/SN-46/ME

GZ 601.555/1-V/2/87

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	46 GE 9 87
Datum:	22. OKT. 1987
Verteilt:	23. OKT. 1987 <i>hag</i>

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom *J. Jajek*

KREUSCHITZ

2388

Betrifft: Entwurf einer 11. Novelle zum BSVG;  
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt übermittelt anverwahrt 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit der Note vom 15. Juli 1987, Zl. 20.793/5-2/87, versendeten Entwurf einer 11. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz.

20. Oktober 1987  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst  
JABLONER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.555/1-V/2/87

An das  
Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

1010 W i e n

**DRINGEND**  
22. Okt. 1987

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Kreuschitz

2388

20.793/5-2/87

15. Juli 1987

Betrifft: Entwurf einer 11. Novelle zum BSVG;  
Begutachtung

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Gesetzentwurf nimmt das  
Bundeskanzleramt wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z 6:

Auch wenn sich die dem § 30 Abs. 7 anzufügende Regelung am § 77  
Abs. 3 ASVG orientiert, kann sie im Hinblick auf die Wendung  
"im Rahmen des Erforderlichen" nicht als im Sinne des Art. 18  
B-VG hinlänglich determiniert angesehen werden. Eine solche  
Wendung ist nämlich eine Selbstverständlichkeit, die keines-  
falls geeignet ist, das Handeln von Organen dem Legalitätsprin-  
zip entsprechend zu determinieren. Sollte sich die Höhe des  
Beitragssatzes aus versicherungsmathematischen Gegebenheiten  
ergeben, so wäre hierauf im Normtext Rücksicht zu nehmen. (Es  
könnte etwa für die Bestimmung der Höhe des Beitragssatzes die  
- versicherungsmathematisch - voraussehbare Ausgabenentwick-  
lung in diesem Versicherungszweig maßgeblich sein).

- 2 -

Zu Art. I Z 18 und 19, 35, 45 und 46 wird jeweils auf die ho. Stellungnahme zu Art. II Z 6 und 9, Art. V Z 1, Art. V Z 17 und Z 18 des Entwurfes einer 44. ASVG-Novelle hingewiesen.

Zu Art. II und VI:

Die Worte "Die Bestimmungen des" in Art. II Abs. 1, "Bestimmungen der" in Art. II Abs. 2 sowie "der Bestimmungen" bzw. "der Bestimmung" in Art. VI lit. a, b, c und d könnten im Hinblick auf Pkt. 1 der Legistischen Richtlinien 1979 ersatzlos entfallen.

Zu Art. VI wird weiters auf Pkt. 50 der Legistischen Richtlinien 1979 hingewiesen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen unter einem an das Präsidium des Nationalrates.

20. Oktober 1987  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
JABLONER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

